

Experten-Schlichtungsordnung

Sachverständiger und Wirtschaftsmediator Dipl.-Ing. Bernd Grübel

Präambel

Der Sachverständige und Wirtschaftsmediator Dipl.-Ing. Bernd Grübel (nachfolgend auch „Schlichter“ genannt) wird durch die ihn beauftragenden Parteien als Experten-Schlichter im Fachbereich der Technischen Gebäudeausrüstung anerkannt.

Er wird die angestrebte außergerichtliche Streitbeilegung fördern und die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte in geeigneten Fällen entbehrlich machen (§ 7 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung). Durch die Anrufung des Schlichters kann die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt werden. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO stattfinden.

Die außergerichtliche Streitbeilegung mit Hilfe des Schlichters erfolgt auf der Grundlage dieser Experten-Schlichtungsordnung, soweit nicht im Einvernehmen mit sämtlichen am Verfahren beteiligten Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 1 Verfahrensgrundsätze

Die Schlichtung ist ein nichtöffentliches Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung von Konflikten. Der Schlichter als neutraler und unabhängiger Mittler unterstützt die Parteien dabei, zukunftsorientierte Lösungen für ihren Konflikt zu entwickeln.

Der Schlichter verfügt über eine spezielle Expertise im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung. Diesen Umstand wollen sich die Parteien insbesondere für eine schnelle Konfliktbeilegung ohne Hinzuziehung spezieller Sachverständiger zunutze machen. Grundsätzlich können auch andere Themen Gegenstand der angestrebten außergerichtlichen Streitbeilegung sein.

Der Schlichter ist im Rahmen seiner Schlichtungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Auf Wunsch sämtlicher Parteien kann der Schlichter auch unverbindliche Vorschläge zur Konfliktbeilegung entwickeln und diese den Parteien gemeinsam oder einzeln mitteilen. Der Schlichter ist jedoch nicht befugt, rechtlich bindende Entscheidungen zu treffen.

Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern (§ 9 Abs.2 Nr.2 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung).

Für das Schlichtungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 4 des Mediationsgesetzes entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder ausdrücklich etwas anderes mit den Parteien vereinbart ist.

§ 2 Ausübung der Schlichtungstätigkeit

Der Schlichter darf die Schlichtungstätigkeit in folgenden Angelegenheiten nicht ausüben (vgl. § 9 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung):

- in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder in denen er in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
- in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlob-

nis nicht mehr besteht;

- in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- in Angelegenheit einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

Der Schlichter darf, in entsprechender Anwendung des § 3 des Mediationsgesetzes, auch nicht tätig werden, wenn eine mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Schlichtung in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist; dies gilt nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen (vgl. § 3 Abs. 4 des Mediationsgesetzes).

§ 3 Verfahrenseinleitung

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich oder per elektronischem Postversand (E-Mail) unter folgender Anschrift einzureichen:

Dipl.-Ing. Bernd Grübel
Anton-Bruckner-Straße 4
61118 Bad Vilbel

E-Mail: Bernd.Gruebel@BGI-online.de

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschriften der Parteien,
- Gegenstand des Streites und
- Unterschrift der antragstellenden Partei.

Der Schlichter wird der beantragenden Partei den Eingang des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich bestätigen.

Der Schlichter wird den Antrag an die im Antrag bezeichneten anderen Partei(en) zustellen und dies mit der Anfrage verbinden, ob Einverständnis mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besteht. Wenn und (bei mehreren Parteien) soweit Einverständnis mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besteht, wird der Schlichter die Parteien zu einem Verhandlungstermin einladen. Im Einvernehmen mit den Parteien sind Einzelgespräche möglich.

§ 4 Gerichts- oder Schiedsverfahren während des Schlichtungsverfahrens

Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens weder ein gerichtliches Verfahren noch, soweit alternativ vereinbart, ein Schiedsverfahren einzuleiten. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beendigung des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn

- eine Partei das Schlichtungsverfahren nach der ersten Verhandlung für beendet erklärt,
- die Parteien einvernehmlich die Beendigung des Schlichtungsverfahrens erklären,
- der Schlichter das Schlichtungsverfahren für beendet erklärt, weil nach seiner Auffassung eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist, oder
- die Streitigkeiten nicht innerhalb von 3 Monaten seit Eingang des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens oder einer von den Parteien einvernehmlich und schriftlich abgeänderten Frist beigelegt sind.

§ 6 Zeugenbenennung, Informationen und Beweismittel

Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Schlichtung betroffen sind, den Schlichter oder von ihm beigezogene Personen nicht als Zeugen in einem späteren Rechtsstreit oder Schiedsverfahren zu benennen.

Soweit die Parteien wünschen, daß die Teilnahme an der Schlichtung die Position der Parteien in Bezug auf Informationen und Beweismittel weder verbessern noch verschlechtern soll, kann ergänzend geregelt werden, daß Informationen oder Beweismittel, die den Parteien erstmalig im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bekannt geworden sind und die ihnen nicht auch ohne ihre Teilnahme am Schlichtungsverfahren bekannt geworden wären, nicht in einen Rechtsstreit oder ein Schiedsverfahren eingeführt werden dürfen.

Ferner kann vereinbart werden, daß hinsichtlich dieser ausgeschlossenen Tatsachen die Vertreter und Mitarbeiter der Parteien sowie alle weiteren Teilnehmer an der Schlichtung von keiner Partei als Zeugen benannt werden dürfen und Anträge auf Parteivernehmung insoweit gleichfalls unstatthaft sind. Vorstehende Beschränkungen gelten jedoch nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

§ 7 Kosten

Die Kosten des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens selbst tragen die Parteien untereinander jeweils zu gleichen Teilen, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Kostenregelung vereinbart ist. Gegenüber dem Schlichter haften die Parteien für die Kosten als Gesamtschuldner. Ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Rechtsberater im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren trägt jede Partei selbst.

Bei einem Gegenstandswert bis zu € 500.000,00 betragen die Kosten des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens € 500,00 zuzüglich Auslagen, Zustellungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei einem Gegenstandswert über € 500.000,00 betragen die Kosten des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens € 1.000,00 zuzüglich Auslagen, Zustellungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Ist der Güteantrag mehr als einer Partei zuzustellen, erhöhen sich die Kosten des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens um € 250,00 zuzüglich Auslagen, Zustellungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer für jede weitere Partei.

Für das Schlichtungsverfahren wird ein Zeithonorar berechnet. Der Stundensatz für den Schlichter beträgt € 275,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Kosten gelten, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Honorarvereinbarung getroffen wird. Alternative Honorarmodelle können grundsätzlich zwischen den Parteien und dem Schlichter vereinbart werden

Der Schlichter kann die Aufnahme oder Fortsetzung seiner Tätigkeit von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.